



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Oktober 2023
(OR. en)

13121/23

LIMITE

CORLX 876
CFSP/PESC 1263
CSDP/PSDC 652
CSC 452
COEST 514
CIVCOM 230
EUM ARMENIA 10

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Armenien
über die Rechtsstellung der Mission der Europäischen Union in Armenien
(EUMA)

PUBLIC

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK ARMENIEN
ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER MISSION
DER EUROPÄISCHEN UNION IN ARMENIEN
(EUMA)

DIE EUROPÄISCHE UNION, im Folgenden „EU“,

einerseits und

DIE REPUBLIK ARMENIEN, im Folgenden „Aufnahmestaat“,

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN ANBETRACHT

- des an den Hohen Vertreter der Union für Außen und Sicherheitspolitik gerichteten Schreibens des Außenministers der Republik Armenien vom 27. Dezember 2022,
- des Beschlusses (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA)¹,
- dessen, dass dieses Abkommen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen internationaler Übereinkommen und anderer Übereinkünfte zur Errichtung internationaler Gerichtshöfe unberührt lässt —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29.

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf die Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) und ihr Personal Anwendung.
- (2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur im Hoheitsgebiet der Republik Armenien Anwendung.
- (3) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck
 - a) „EUMA“ bzw. „Mission“ die EU-Mission in Armenien (EUMA), die vom Rat der Europäischen Union mit dem Beschluss (GASP) 2023/162 eingerichtet wurde, einschließlich ihrer Komponenten, ihrer Einheiten, ihres Hauptquartiers und ihres Personals, welche im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats eingesetzt und der EUMA zugewiesen sind.

Die EUMA wird vom Aufnahmestaat in Zollangelegenheiten als diplomatische Mission betrachtet;

- b) „Missionsleiter“ den Leiter der EUMA, der vom Rat der Europäischen Union ernannt wird;
- c) „Europäische Union“ oder „EU“ die ständigen Organe der EU und deren Personal;

- d) „Personal der EUMA“ den Missionsleiter, das Personal, das von EU-Mitgliedstaaten, vom Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und von EU-Organen oder von Nichtmitgliedstaaten der EU, die von der EU eingeladen wurden, sich an der EUMA zu beteiligen, abgeordnet wird, sowie das internationale Personal, das von der EUMA auf Vertragsbasis eingestellt und für die Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung der Mission eingesetzt wird, und das im Auftrag eines Entsendestaats, eines EU-Organs oder des EAD im Rahmen der Mission tätige Personal. Kommerzielle Vertragspartner und örtliches Personal sind ausgenommen;
- e) „Hauptquartier“ den Sitz der EUMA in der Republik Armenien;
- f) „Entsendestaat“ einen Mitgliedstaat der EU oder einen Nichtmitgliedstaat der EU, der Personal zur Mission abgeordnet hat;
- g) „Einrichtungen“ alle Gebäude, Anlagen, Installationen und Grundstücke, die für die Durchführung der Maßnahmen der Mission und für die Unterbringung des Personals der Mission erforderlich sind;
- h) „örtliches Personal“ Personal, das die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaats besitzt oder dort seinen ständigen Aufenthalt hat;
- i) „amtlicher Schriftverkehr“ den gesamten Schriftverkehr im Zusammenhang mit der EUMA und ihren Aufgaben;

- j) „Auftragnehmer“ jede Person, die für die EUMA Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Mission liefert bzw. erbringt;
- k) „Transportmittel der EUMA“ alle Fahrzeuge und sonstigen Transportmittel, die die EUMA besitzt, mietet oder chartert;
- l) „Mittel der EUMA“ die Ausrüstung, einschließlich der Transportmittel, und Verbrauchsgüter, die für die EUMA benötigt werden.

ARTIKEL 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die EUMA und das Personal der EUMA beachten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats und enthalten sich jeder Handlung oder Tätigkeit, die mit den Zielen der EUMA nicht vereinbar ist.
- (2) Die EUMA ist bei der Ausführung ihrer Aufgaben nach diesem Abkommen unabhängig. Der Aufnahmestaat respektiert den einheitlichen und internationalen Charakter der EUMA.
- (3) Der Missionsleiter informiert die Regierung des Aufnahmestaats regelmäßig über die Stärke des im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats stationierten Personals der EUMA.

ARTIKEL 3

Identifizierung

- (1) Das Personal der EUMA erhält eine Missions-ID-Karte, mit der es sich ausweist und die es ständig mit sich führt. Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats erhalten ein Muster einer Missions-ID-Karte.
- (2) Die Transportmittel der EUMA können mit unverwechselbaren Kennzeichnungen und/oder Nummernschildern der EUMA versehen werden, von denen die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats ein Muster erhalten.
- (3) Die EUMA darf an ihrem Hauptquartier und anderswo auf Beschluss des Missionsleiters die Flagge der Europäischen Union allein oder zusammen mit der Flagge des Aufnahmestaats führen. Die Landesflaggen oder Hoheitszeichen der nationalen Kontingente der EUMA dürfen auf Beschluss des Missionsleiters an den Einrichtungen, Fahrzeugen und anderen Transportmitteln und Uniformen der EUMA geführt werden.

ARTIKEL 4

Überschreiten der Grenzen und Bewegung innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats

- (1) Personal und Mittel, einschließlich der Transportmittel, der EUMA überschreiten die Grenze des Aufnahmestaats an den offiziellen Grenzübergangsstellen und über die internationalen Luftkorridore.
- (2) Der Aufnahmestaat erleichtert dem Personal und den Mitteln einschließlich Transportmitteln der EUMA den Eintritt in sein Hoheitsgebiet sowie das Verlassen seines Hoheitsgebiets. Das Personal der EUMA überschreitet die Staatsgrenze der Republik Armenien mit gültigen Pässen. Bei der Einreise in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats sowie beim Verlassen dieses Hoheitsgebiets unterliegt das Personal der EUMA, das im Besitz einer ID-Karte der Mission oder einer vorläufigen Bescheinigung über die Teilnahme an der EUMA ist, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats keinen Zollkontrollen oder -verfahren, Visum- oder Einwanderungsanforderungen und keiner anderen Form der Einwanderungskontrolle.
- (3) Das Personal der EUMA unterliegt nicht den Vorschriften des Aufnahmestaats über die Registrierung und Kontrolle von Ausländern, erwirbt jedoch keinerlei Recht auf ständigen Aufenthalt oder ständigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats.
- (4) Die Mittel der EUMA, einschließlich der Transportmittel der EUMA, die zur Unterstützung der EUMA in das Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats verbracht oder durch dieses Gebiet befördert werden oder es verlassen, sind gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats von der Pflicht zur Vorlage von Bestandsverzeichnissen oder sonstigen Zollunterlagen sowie von allen Kontrollen befreit.

(5) Fahrzeuge und andere Transportmittel, die zur Unterstützung der EUMA eingesetzt werden, unterliegen nicht den örtlichen Zulassungs- und Registrierungsvorschriften. Die einschlägigen internationalen Standards und Vorschriften bleiben anwendbar.

Bei Bedarf werden ergänzende Vereinbarungen im Sinne des Artikels 18 geschlossen.

(6) Das Personal der EUMA darf innerhalb des Hoheitsgebiets des Aufnahmestaats Fahrzeuge, Flugzeuge und andere Transportmittel führen, sofern die betreffenden Personen im Besitz eines gültigen nationalen oder internationalen Führerscheins oder Pilotenscheins sind.

Der Aufnahmestaat betrachtet die Führerscheine oder Pilotenscheine des Personals der EUMA als gültig, ohne Steuern oder Gebühren zu erheben.

(7) Die EUMA und das Personal der EUMA sowie ihre Transportmittel, Ausrüstungen und Lieferungen genießen im gesamten Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats, einschließlich seines Luftraums, uneingeschränkte Bewegungsfreiheit.

Soweit notwendig, können ergänzende Vereinbarungen im Sinne von Artikel 18 geschlossen werden.

(8) Für Reisen in amtlicher Eigenschaft darf das Personal der EUMA öffentliche Straßen, Brücken und Flughäfen ohne Entrichtung von Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern oder anderen Abgaben nutzen. Die EUMA ist nicht von der Entrichtung angemessener Abgaben für Dienstleistungen befreit, die sie auf ihr Ersuchen hin zu denselben Bedingungen erhält, wie sie für Dienstleistungen für Staatsangehörige des Aufnahmestaats gelten.

ARTIKEL 5

Vorrechte und Immunitäten, die der EUMA vom Aufnahmestaat gewährt werden

- (1) Die Einrichtungen der EUMA sind unverletzlich. Die Bediensteten des Aufnahmestaats dürfen sie nur mit Zustimmung des Missionsleiters betreten.
- (2) Die Einrichtungen der EUMA, ihre Ausstattung und die sonstigen darin befindlichen Gegenstände sowie ihre Transportmittel dürfen keiner Durchsuchung, Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung unterworfen werden.
- (3) Die EUMA, ihr Eigentum und ihre Mittel genießen Immunität von jeder Form der Gerichtsbarkeit, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden.
- (4) Die Unverletzlichkeit der Archive und Unterlagen der EUMA gilt ohne zeitliche und örtliche Einschränkung.
- (5) Der amtliche Schriftverkehr der EUMA ist unverletzlich.
- (6) Die EUMA ist gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats von allen nationalen, regionalen und kommunalen Gebühren, Steuern und ähnlichen Abgaben in Bezug auf erworbene oder eingeführte Güter oder in Anspruch genommene Dienstleistungen sowie Einrichtungen, die von der EUMA für die Zwecke der EUMA genutzt werden, befreit. Die EUMA ist nicht von Gebühren, Steuern oder Abgaben befreit, die als Vergütung für erbrachte Dienstleistungen erhoben werden.

(7) Der Aufnahmestaat gestattet gemäß seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Einfuhr der für die EUMA bestimmten Gegenstände und befreit sie von allen Zöllen, Gebühren, Mauten, Steuern und ähnlichen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für Lagerung, Transport und sonstige angeforderte und erbrachte Dienstleistungen.

ARTIKEL 6

Vorrechte und Immunitäten, die dem Personal der EUMA vom Aufnahmestaat gewährt werden

- (1) Das Personal der EUMA unterliegt keiner Form von Festnahme oder Haft.
- (2) Die Dokumente, der Schriftverkehr und die Vermögensgegenstände des Personals der EUMA sind unverletzlich, außer im Falle von nach Absatz 6 zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen.
- (3) Das Personal der EUMA genießt unter jeglichen Umständen Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats. Die dem Personal der EUMA gewährten Vorrechte und seine Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats befreien dieses nicht von der Gerichtsbarkeit des Entsendestaats. Der Entsendestaat oder das betroffene EU-Organ können auf die dem Personal der EUMA gewährte Immunität von der Strafgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats verzichten. Ein solcher Verzicht muss stets ausdrücklich erklärt werden.

(4) Das Personal der EUMA genießt Immunität von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufnahmestaats in Bezug auf seine mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und alle in Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen. Wird ein Zivilverfahren gegen Mitglieder des Personals der EUMA vor einem Gericht des Aufnahmestaats angestrengt, so sind der Missionsleiter und die zuständige Behörde des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs unverzüglich zu benachrichtigen. Vor Einleitung des Verfahrens vor dem Gericht bescheinigen der Missionsleiter und die zuständige Behörde des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs gegenüber dem Gericht, ob die betreffende Handlung von Mitgliedern des Personals der EUMA in Ausübung ihres Amtes vorgenommen wurde. Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, so wird das Zivilverfahren nicht eingeleitet, und Artikel 16 findet Anwendung. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Bescheinigung des Missionsleiters und der zuständigen Behörde des Entsendestaats oder des betreffenden EU-Organs ist für die Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats bindend und kann vom Aufnahmestaat nicht angefochten werden. Strengt ein Mitglied des Personals der EUMA ein Gerichtsverfahren an, so kann es sich in Bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(5) Die Mitglieder des Personals der EUMA sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.

- (6) Gegen die Mitglieder des Personals der EUMA dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen getroffen werden, wenn ein Zivilverfahren, das nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes steht, gegen sie eingeleitet wird. Das Eigentum der Mitglieder des Personals der EUMA darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Missionsleiter bescheinigt, dass sie es für die Ausübung ihres Amtes benötigen. In Zivilverfahren dürfen Mitglieder des Personals der EUMA keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.
- (7) Die Immunität der Mitglieder des Personals der EUMA von der Gerichtsbarkeit des Aufnahmestaats befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Entsendestaats.
- (8) Die Mitglieder des Personals der EUMA sind in Bezug auf ihre für die EUMA erbrachten Dienste von den im Aufnahmestaat geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.
- (9) Die Mitglieder des Personals der EUMA sind im Aufnahmestaat von jeder Form der Besteuerung der Gehälter und Bezüge, die sie von der EUMA oder den Entsendestaaten erhalten, sowie der Einkünfte, die sie aus Quellen außerhalb des Aufnahmestaats beziehen, befreit.
- (10) Nach Maßgabe seiner Rechts- und Verwaltungsvorschriften gestattet der Aufnahmestaat die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch des Personals der EUMA und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme von Gebühren für Lagerung, Transport und ähnliche Dienstleistungen. Der Aufnahmestaat gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände. Für die auf dem einheimischen Markt erworbenen Güter und Dienstleistungen ist das Personal der EUMA von der Mehrwertsteuer und anderen Steuern nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats befreit.

(11) Das persönliche Gepäck des Personals der EUMA unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch des Personals der EUMA bestimmt sind, oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht des Aufnahmestaats verboten oder durch dessen Quarantänevorschriften geregelt ist. In solchen Fällen darf die Kontrolle nur in Anwesenheit des betreffenden Mitglieds des Personals der EUMA oder eines ermächtigten Vertreters der EUMA stattfinden.

ARTIKEL 7

Örtliches Personal

Örtlichem Personal stehen Vorrechte und Immunitäten nur in dem vom Aufnahmestaat zugelassenen Umfang zu. Der Aufnahmestaat hat seine Gerichtsbarkeit über diese Personen jedoch so auszuüben, dass die Erfüllung der Aufgaben der EUMA nicht ungebührlich behindert wird.

ARTIKEL 8

Strafgerichtsbarkeit

Die zuständigen Behörden eines Entsendestaats haben das Recht, im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats die gesamte Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit auszuüben, die ihnen durch das Recht des Entsendestaats über das Personal der EUMA übertragen ist.

ARTIKEL 9

Sicherheit

- (1) Der Aufnahmestaat trägt die volle Verantwortung für die Sicherheit des Personals der EUMA und setzt dazu seine eigenen Mittel ein.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ergreift der Aufnahmestaat alle erforderlichen Maßnahmen für den Schutz und die Sicherheit der EUMA und des Personals der EUMA. Alle einschlägigen Vorkehrungen, die der Aufnahmestaat vorschlägt, werden vor ihrer Durchführung mit dem Missionsleiter vereinbart. Der Aufnahmestaat gestattet und unterstützt unentgeltlich Maßnahmen in Verbindung mit der medizinischen Evakuierung des Personals der EUMA.

Bei Bedarf werden ergänzende Vereinbarungen im Sinne des Artikels 18 geschlossen.

ARTIKEL 10

Uniform

- (1) Die Mitglieder des Personals der EUMA tragen ihre nationale Uniform oder Zivilkleidung mit einer unverwechselbaren EUMA-Kennzeichnung.
- (2) Das Tragen von Uniformen richtet sich nach Vorschriften, die der Missionsleiter festlegt.

ARTIKEL 11

Zusammenarbeit und Zugang zu Informationen

- (1) Der Aufnahmestaat arbeitet uneingeschränkt mit der EUMA und dem Personal der EUMA zusammen und leistet uneingeschränkte Unterstützung.
- (2) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der EUMA verlangt wird und erforderlich ist, gewährt der Aufnahmestaat dem Personal der EUMA effektiven Zugang zu
 - a) Einrichtungen, Örtlichkeiten und Dienstfahrzeugen, die der Aufsicht des Aufnahmestaats unterliegen und die für die Ausführung des Mandats der EUMA von Bedeutung sind;
 - b) Dokumenten, Material und Informationen, über die der Aufnahmestaat verfügt, sofern sie für die Ausführung des Mandats der EUMA erforderlich sind.

Bei Bedarf werden für die Zwecke des Unterabsatzes 1 ergänzende Vereinbarungen im Sinne des Artikels 18 geschlossen.

- (3) Der Missionsleiter und der Aufnahmestaat konsultieren sich regelmäßig und treffen geeignete Maßnahmen, um auf allen geeigneten Ebenen für enge wechselseitige Kontakte sicherzustellen. Der Aufnahmestaat kann einen Verbindungsbeamten für die EUMA ernennen.

ARTIKEL 12

Unterstützung durch den Aufnahmestaat und Auftragsvergabe

(1) Der Aufnahmestaat unterstützt die EUMA auf deren Ersuchen bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen.

(2) Der Aufnahmestaat stellt Einrichtungen in seinem Besitz bei Bedarf und – soweit verfügbar – kostenlos bereit. Der Aufnahmestaat fordert keine Entschädigung für die Errichtung, Veränderung oder Umgestaltung dieser Einrichtungen.

Einrichtungen im Besitz juristischer Personen des Privatrechts werden, sofern darum ersucht wird, sie für die Durchführung der administrativen und operativen Tätigkeiten der EUMA zu nutzen, auf der Grundlage angemessener vertraglicher Vereinbarungen bereitgestellt.

(3) Der Aufnahmestaat leistet im Rahmen seiner Mittel und Fähigkeiten Hilfe bei der Vorbereitung, Einsetzung und Durchführung der EUMA und unterstützt diese, einschließlich durch Bereitstellen von Einrichtungen für gemeinsame Unterbringung und von Ausrüstungen für die Experten der EUMA.

(4) Die vom Aufnahmestaat geleistete Hilfe und Unterstützung für die EUMA erfolgt mindestens zu denselben Bedingungen wie die Hilfe und Unterstützung für seine eigenen Staatsangehörigen.

(5) Die EUMA verfügt über die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaats für die Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit; insbesondere kann sie Bankkonten eröffnen, Vermögensgegenstände erwerben oder veräußern und vor Gericht auftreten.

- (6) Das Recht, das auf die von der EUMA im Aufnahmestaat geschlossenen Verträge Anwendung findet, wird durch die jeweiligen Verträge festgelegt.
- (7) In den von der EUMA geschlossenen Verträgen kann vorgesehen werden, dass das Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 15 Absätze 3 und 4 auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags Anwendung findet.
- (8) Der Aufnahmestaat erleichtert die Ausführung von Verträgen, die die EUMA mit Geschäftsunternehmen für die Zwecke der Mission schließt.

ARTIKEL 13

Verstorbene Mitglieder des Personals der EUMA

- (1) Der Missionsleiter ist befugt, für die Rückführung verstorbener Mitglieder des Personals der EUMA sowie ihres persönlichen Eigentums zu sorgen und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Eine Autopsie verstorbener Mitglieder des Personals der EUMA darf nur mit Zustimmung des betreffenden Staates und in Anwesenheit eines Vertreters der EUMA und/oder des betreffenden Staates erfolgen.
- (3) Der Aufnahmestaat und die EUMA arbeiten im Hinblick auf eine schnelle Rückführung verstorbener Mitglieder des Personals der EUMA möglichst umfassend zusammen.

ARTIKEL 14

Kommunikation

- (1) Die EUMA ist befugt, Funksende- und -empfangsanlagen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben. Sie arbeitet mit den zuständigen Behörden des AufnahmeStaats zusammen, um Konflikte bei der Nutzung angemessener Funkfrequenzen zu vermeiden. Der AufnahmeStaats gewährt kostenfreien Zugang zum Frequenzspektrum.
- (2) Die EUMA hat das Recht auf uneingeschränkte Kommunikation durch Funk (einschließlich Satellitenfunk, Mobilfunk oder Handfunk), Telefon, Internet, Fernschreiber, Telefax oder andere Mittel sowie das Recht, die erforderliche Ausrüstung zur Aufrechterhaltung einer solchen Kommunikation innerhalb der und zwischen den Einrichtungen der EUMA für die Zwecke der EUMA zu installieren, einschließlich des Rechts auf Verlegung von Kabeln und Erdleitungen.
- (3) Innerhalb ihrer eigenen Einrichtungen kann die EUMA die erforderlichen Vorkehrungen für die Beförderung von ein- und ausgehender Post der EUMA und/oder der Mitglieder ihres Personals treffen.

ARTIKEL 15

Entschädigungsansprüche wegen Tod, Verwundung, Beschädigung oder Verlust

- (1) Die EUMA, das Personal der EUMA, die EU und die Entsendestaaten können für die Beschädigung oder den Verlust von privatem oder staatlichem Eigentum im Zusammenhang mit operativen Erfordernissen oder aufgrund von Maßnahmen in Verbindung mit zivilen Unruhen oder dem Schutz der EUMA nicht haftbar gemacht werden.
- (2) Zur Herbeiführung einer gütlichen Regelung sind Ansprüche aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts von privatem oder staatlichem Eigentum, die nicht von Absatz 1 erfasst werden, sowie Ansprüche wegen des Todes oder der Verwundung von Personen und aufgrund der Beschädigung oder des Verlusts von Eigentum der EUMA über die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats an die EUMA zu richten, was Ansprüche von juristischen oder natürlichen Personen aus dem Aufnahmestaat angeht, oder an die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats, was die von der EUMA erhobenen Ansprüche angeht.
- (3) Lässt sich keine gütliche Regelung finden, so sind die Ansprüche bei einem Schlichtungsausschuss anzumelden, der sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der EUMA und Vertretern des Aufnahmestaats zusammensetzt. Die Schadensregulierung erfolgt einvernehmlich.
- (4) Wird innerhalb des Schlichtungsausschusses keine gütliche Regelung erreicht, so wird die Streitigkeit bei Ansprüchen bis zur Höhe von einschließlich 40 000 EUR auf diplomatischem Wege zwischen dem Aufnahmestaat und Vertretern der EU beigelegt. Bei Ansprüchen, die diesen Betrag übersteigen, wird die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreitet, dessen Entscheidung bindend ist.

(5) Das in Absatz 4 genannte Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, von denen einer vom Aufnahmestaat, einer von der EUMA und der dritte gemeinsam vom Aufnahmestaat und der EUMA ernannt wird. Ernennet eine der Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten keinen Schiedsrichter oder kann zwischen dem Aufnahmestaat und der EUMA keine Einigung über die Ernennung des dritten Schiedsrichters erzielt werden, so wird der betreffende Schiedsrichter vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union ernannt.

(6) Zwischen der EUMA und den Verwaltungsbehörden des Aufnahmestaats wird eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, in der das Mandat des Schlichtungsausschusses und des Schiedsgerichts, das in diesen Gremien anwendbare Verfahren und die Voraussetzungen für das Geltendmachen von Ansprüchen festgelegt werden.

ARTIKEL 16

Kontakte und Streitigkeiten

(1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Abkommens werden von Vertretern der EUMA und den zuständigen Behörden des Aufnahmestaats gemeinsam geprüft.

(2) Kommt keine Einigung zustande, werden die Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ausschließlich auf diplomatischem Wege zwischen dem Aufnahmestaat und Vertretern der EU beigelegt.

ARTIKEL 17

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Regierung des Aufnahmestaats ist für die Durchsetzung und Achtung der in diesem Abkommen festgelegten Vorrechte, Immunitäten und Rechte der EUMA und des Personals der EUMA durch die zuständigen örtlichen Behörden des Aufnahmestaats verantwortlich.
- (2) Dieses Abkommen bezweckt keine Abweichung von etwaigen aus anderen Abkommen herrührenden Rechten eines EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Staates, der einen Beitrag zur EUMA leistet, und kann auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

ARTIKEL 18

Durchführungsmodalitäten

Für die Zwecke dieses Abkommens können operative, administrative und technische Fragen in gesonderten Vereinbarungen geregelt werden, die zwischen dem Missionsleiter und den Verwaltungsbehörden des Aufnahmestaats zu schließen sind.

ARTIKEL 19

Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieses Abkommen gilt ab dem 20. Februar 2023.
- (2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander über den Abschluss der für diesen Zweck erforderlichen internen Verfahren unterrichtet haben. Die Notifikationen sind zum einen an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und zum anderen an das Ministerium [...] der Republik Armenien zu richten.
- (3) Dieses Abkommen bleibt bis zu dem – von der EUMA mitgeteilten – Tag, an dem die letzten Mitglieder des Personals der EUMA das Land verlassen, in Kraft.
- (4) Dieses Abkommen kann jedoch im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder beendet werden.

(5) Die Beendigung dieses Abkommens berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Durchführung des Abkommens vor dessen Beendigung ergeben.

Geschehen zu ... [Ort] am ... [Datum]

Im Namen der Europäischen Union

Im Namen der Republik Armenien

